



# Käthe-Kollwitz-Grundschule Nauen

Martin-Luther-Platz 2, 14641 Nauen,  
Tel: 03321 7489010, Fax: 03321 7489011  
Email: kollwitzgsnauen@t-online.de

## Hinweis der Schulleitung - Antrag auf Beurlaubung -

Nauen, den 20.06.2024

Sehr geehrte Eltern,

aus gegebenem Anlass möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine **Beurlaubung Ihres Kindes vom Unterricht vorab zu beantragen** ist. Anders als im akuten Krankheitsfall, handelt es sich grundlegend um vorher bekannte/ feststehende Termine.

Hierbei darf die **Klassenlehrkraft** kumuliert **3 Tage im gesamten Schuljahr** genehmigen. Eine Beurlaubung über die 3 Tage hinaus (z.B. wegen einer Kur) bedarf der Genehmigung der Schulleitung und ggf. des Schulamtes.

Welche Beurlaubungen genehmigt werden dürfen, ist rechtlich in der VV-Schulbetrieb vom 29.Juni 2010 mit letzter Änderung vom 19. Oktober 2022 unter Abschnitt 5 geregelt. Nachstehend meist benötigte Auszüge:

„[...]“

(2) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- a. wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie **Eheschließung, Todesfall**, Wohnungswechsel sowie **Arztbesuch oder Behördengang**, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,

(3) Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung **religiöser oder weltanschaulicher Pflichten** beurlaubt werden, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird.

- d. Schülerinnen und Schüler islamischen Bekenntnisses sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen:

Fest des Fastenbrechens (Seker Bayrami/Idul Fitr) - beweglicher islamischer Feiertag  
1 Tag (1. Tag des Festes)

Opferfest (Kurban Bayrami/Idul Adha) - beweglicher islamischer Feiertag  
1 Tag (1. Tag des Festes).

(4) **Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung.** Ausnahmegenehmigungen sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig, insbesondere wenn die Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können. Ausnahmegenehmigungen sind auch möglich für Studierende im Zweiten Bildungsweg, die berufstätig sind und aus beruflichen Gründen ihren Urlaub nicht während der unterrichtsfreien Zeit antreten können. [...]“

Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage unter dem Reiter Formulare.

Mit freundlichen Grüßen

gez. N. Croux (Schulleiterin)